

Die Gemeindegesetze

Das Gemeindegesetz vom 1. August 1842 ist die erste schriftliche Ordnung, die umfassend Bestand, Einrichtung und Verwaltung der Gemeinden und das Gemeindebürgerrecht regelt. Die diesem Gemeindegesetz beigegebene Instruktion für die Ortsvorsteher ist auch vom neuen Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864 übernommen worden. Die Gemeinde besass nach dem Gesetz von 1842 das Recht, in Gemeindeversammlungen Beschlüsse zu fassen, für die Bestellung des Richters und der Geschworenen Dreivorschläge dem Oberamte zu unterbreiten (aber noch nicht das Recht, einen Vorsteher frei zu wählen), die Einkaufstaxe für Bürgerrechtswerber zu bestimmen und das Gemeindevermögen zu verwalten. Die Gemeindeversammlung bildete der Bürgerverein der Gemeinde. Die Gemeindevorgesetzten mussten eine Bestellung auf drei Jahre annehmen, waren aber dafür von der Leistung der Gemeindearbeit befreit. Den Gemeinden war in Verwaltungssachen eine Bussenkompetenz bis zu 1 fl 30 kr eingeräumt. Die Gemeindeversammlungen durften nur nach vorgängiger Anzeige an das Oberamt in Vaduz abgehalten werden, ebenso waren die Gemeinderechnungen zur Prüfung vorzulegen. Wenn die Wirksamkeit der Gemeindevorgesetzten auch noch sehr stark eingeengt, sie gleichermassen nur Ausführungsorgane der Regierung waren, ihnen noch kein Gemeinderat zur Seite stand, so waren mit diesem Gemeindegesetz doch erstmals die Rechte und Aufgaben der Gemeinde schriftlich niedergelegt. Eine Behandlung dieses Gemeindegesetzes im Landstande war nicht erfolgt, da gemäss § 16 der landständischen Verfassung vom 9. November 1818 diesem «Vorschläge im bürgerlichen, politischen und peinlichen Fache» nicht erlaubt waren. Das Gemeindegesetz von 1842 war aber dennoch ein Versuch, eine unsern Verhältnissen angepasste Regelung für die Gemeinden zu finden. Das lässt sich daraus erkennen, dass etliche Grundsätze dem alten Gewohnheitsrechte entnommen und ins Gesetz eingebaut erscheinen, wozu in erster Linie die Bestimmungen über die Gemeindeversammlung und die Rechte des Gemeindebürgers am Gemeindevermögen zu zählen sind.

1864 ist ein neues Gemeindegesetz geschaffen worden, das seinem Inhalte nach den Erfordernissen der Zeit jeweils angepasst wurde und in seinen Grundzügen noch im heutigen Gemeindegesetz vom Dezember 1959 weiter besteht.

Interessanterweise taten sich die Gemeinden nach Erhalt des neuen Gemeindegesetzes 1864 zuerst schwer, damit zurecht zu kommen. Dr. A. Schaedler berichtet im JBL 1906 im Nachruf auf den verstorbenen Landesverweser von Hausen:

«Was die Tätigkeit Hausens gegenüber den einzelnen Gemeindevertretungen anbelangt, so muss hervorgehoben werden, dass Hausen auch nach dieser Richtung ungemein viel Rührigkeit entwickelte. Seinem Bestreben, die Gemeinden vorwärts zu bringen, kamen seine umfassenden Kenntnisse über alle Gemeindeangelegenheiten und über die jeweiligen Stimmungen in den Gemeinden sehr zu statten. Allerdings kam es dabei nicht selten vor, dass das selbständige Handeln der Gemeindevertretungen, welches durch das freiheitliche Gemeindegesetz vom Jahre 1864 gewährleistet war, völlig in den Hintergrund trat. Die Schuld davon lag jedoch zum grossen Teile an den Gemeindevertretungen selbst und hängt mit den früher bestandenen Abhängigkeitsverhältnissen, welche bei den Gemein-